

Internet: <https://peter-hug.ch/Abinstantia>

MainSeite 1.44

Ab instantia 88 Wörter, 723 Zeichen

Ab instantia absolvieren, einen Angeklagten und des angeschuldigten Verbrechens Verdächtigen aus der Untersuchung entlassen und nur insofern freisprechen, als die vorhandenen Beweise das Verbrechen nicht hinlänglich darthun. Durch diese Entbindung von der Instanz, welche dem ältern deutschen Strafprozeß eigentümlich war, wurde der Angeschuldigte keineswegs für völlig unschuldig erklärt, weshalb er gewöhnlich auch die Kosten des Prozesses bezahlen mußte und die Untersuchung, sobald neue Verdachtsgründe vorlagen, wieder aufgenommen werden konnte. Das moderne Strafprozeßrecht schreibt statt dessen die Einstellung (s. d.) der Untersuchung vor.

Ende **Ab instantia**

Quelle: **Meyers Konversations-Lexikon, 1888**; Autorenkollektiv, Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig und Wien, Vierte Auflage, 1885-1892;1. Band, Seite 44 im Internet seit 2005; Text geprüft am 28.7.2009; publiziert von Peter Hug; Abruf am 23.1.2022 mit URL:

Weiter: https://peter-hug.ch/01_0045?Typ=PDF

Ende eLexikon.